Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 4531.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1856. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1856. der anliegende Vertrag abgeschlossen ist, wollen Wir diesen Vertrag unter landesherrlicher Bestätigung der darin enthaltenen Statut-Aenderungen, insbesondere auch der darin vorgesehenen Vermehrung des Anlagekapitals durch Ausgabe von ferneren 63,031 Stück Stammaktien Litt. C. zu Einhundert Thalern hierdurch genehmigen.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Oktober 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Oktober 1856.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath und Eisenbahnkommissarius v. Nostitz, einerseits,

und

dem Verwaltungsrathe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, bevollmächtigt durch den Beschluß der Generalversammlung vom 25. August d. J., andererseits,

ist vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Staat übernimmt für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft die weitere Ausführung des Baues, sowie die Verwaltung und den Betrieb sämmtlicher, das Oberschlesische Eisenbahnunternehmen bildenden Bahnunternehmungen, ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist.

§. 2.

Zu dem Ende wird unter der Firma:

„Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn",

von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Direktion bestellt, welche in Breslau ihren Sitz und innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Auf dieselbe gehen alle, in dem Gesellschaftsstatute und dessen Nachträgen den Gesellschaftsbehörden und der Generalversammlung beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten mit Ausnahme der in den §§. 8. und 10. des Vertrages speziell gedachten Fälle über.

Die Königliche Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich. Die Königliche Direktion tritt ferner in alle bereits bestehenden gesetzlichen und speziellen Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Privatverwaltung, namentlich auch in alle geschlossenen Vollmachts- und Dienst-Verträge mit den vorhandenen Gesellschaftsbeamten ein.

Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büreau-Kosten) werden aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten, jedoch bleibt dem Staate vorbehalten, der Direktion auch die Leitung des Baues und Betriebes anschließender Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstige Kosten der Centralverwaltung nach Verhältniß der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahnunternehmungen vertheilt werden.

§. 3.

Um der Gesellschaft eine Mitwirkung bei Ausführung der Bauten und bei Leitung des Unternehmens zu gewähren, soll ein Verwaltungsrath von funfzehn gewählten Mitgliedern und sechs Stellvertretern beibehalten werden, welche in Breslau ihren Wohnsitz haben müssen. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen wenigstens zehn Aktien besitzen, welche während der Amtsdauer bei der Königlichen Direktion deponirt werden.

Der gegenwärtige Justitiarius der Gesellschaft bleibt außerdem für die Dauer seines Amtes sitz- und stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrathes, auf dessen Mitglieder und Stellvertreter im Uebrigen die Bestimmungen des §. 36. des Gesellschaftsstatutes Anwendung finden.

§. 4.

Dieser Verwaltungsrath (§. 3.) wird bis zum Schlusse des Jahres 1857. durch die Mitglieder und Stellvertreter des jetzigen Verwaltungsrathes (mit Ausschluß des vom Staate bisher ernannten Mitgliedes) gebildet. Mit dem 1. Januar 1858. scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder und zwölf Stellvertreter und demnächst jährlich zum 1. Januar ein Drittel sowohl der Mitglieder als der Stellvertreter aus. Dieses Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und, soweit letzteres von gleicher Dauer ist, durch das Loos. Die Auslosung wird vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath selbst vorgenommen. Vom Schlusse des Jahres 1860. ab ist die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und Stellvertreter eine dreijährige. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die ordentliche Generalversammlung wieder besetzt, jedoch werden statt der mit dem 1. Januar 1858. ausscheidenden zwölf Stellvertreter blos zwei neu gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 5.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 6.

Die Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes nur bei eintretendem Bedürfniß, und zwar nach der Reihenfolge des Dienstalters einberufen, bei gleichem Dienstalter aber nach der Zahl der Stimmen, mit denen sie gewählt worden sind. Außer diesem Falle haben sie in den Versammlungen des Verwaltungsrathes keine Stimme.

§. 7.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf möglichst zeitige schriftliche Ein-

Einladung seines Vorsitzenden, so oft dieser es nöthig erachtet, oder die Direktion darum ersucht, oder mindestens drei Mitglieder einen motivirten Antrag hierauf richten.

Die Gegenstände der Berathung müssen in der Einladung bezeichnet werden. Die Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Stellvertretern.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes, welcher die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Eisenbahndirektion gegenüber wahrnimmt, soll der Tarif nicht unter die Personengeldsätze von sechs Silbergroschen für die erste, vier und einen halben Silbergroschen für die zweite und drei Silbergroschen für die dritte Wagenklasse pro Person und Meile, im Uebrigen aber nicht unter die Sätze des Tarifs für die Königliche Ostbahn vom 1. Januar 1854. ermäßigt werden.

Außerdem ist der Verwaltungsrath in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der verschiedenen Bahnbauten, bei Ausschreibung der Einzahlungen auf die Aktien, bei Bemessung der dem Reservefonds zu überweisenden Summen, bei der Feststellung und Abänderung der Fahrpläne und der Tarife, sowie bei Festsetzung der Dividenden mit seinem Gutachten zu hören und — dringend eilige Fälle ausgenommen — ist seine abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung einzureichen. Vor dem Beginn eines neuen Bahnbaues ist das Gutachten des Verwaltungsrathes in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für dieselbe die Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Gesetz vom 3. November 1838. §. 4.) nachgesucht wird, sowie über alle für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Bauten, einzuholen, über welche ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Königlichen Direktion rechtzeitig vorzulegen sind.

§. 9.

Dem Verwaltungsrathe wird nach vollendetem Bau jeder der betreffenden Bahnstrecken die bezügliche Baurechnung und über den Betrieb des Unternehmens in der ersten Hälfte des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres die Betriebsrechnung zur Prüfung und Decharge-Ertheilung vorgelegt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt worden, werden durch den Verwaltungsrath dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgelegt, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 10.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes berufen und in Breslau abgehalten.

Im

Im dritten Quartale jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Geschäftsbericht der Königlichen Direktion für das verflossene Jahr, sowie der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des verflossenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses, erstattet, ferner auch die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes für das nächste, mit dem 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen wird.

In Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, sowie der Ausführung von bereits beschlossenen Bahnen, — zu denen insbesondere auch die im §. 13. aufgeführten Bahnen gehören, — steht der Generalversammlung eine, für die Direktion bindende, Beschlußnahme nicht zu.

Dagegen können ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht stattfinden:

a) Aenderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie des Gesellschafts-Statutes;
b) Erwerb fremder und Anlage neuer Bahnen;
c) Betheiligung der Gesellschaft an anderen Bahnunternehmungen, Uebernahme des Transportes auf fremden Bahnen;
d) Auflösung der Gesellschaft oder Fusion derselben mit andern Eisenbahn-Gesellschaften.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse in den vorstehend sub a., b., c. und d. genannten Fällen bedarf es der Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und der Genehmigung des Staates, während bei den gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der ordentlichen Generalversammlung die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen genügt und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes den Ausschlag giebt.

§. 11.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erfolgt nach den Bestimmungen des §. 33. des Gesellschaftsstatutes mit der sich von selbst ergebenden Einschränkung auf nur zweifaches Skrutinium.

§. 12.

Das Protokoll in den Generalversammlungen, welchem ein von dem Syndikus oder Notar zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der gefaßten Beschlüsse, wird durch den Syndikus der Gesellschaft oder einen Notar geführt und von den anwesenden Direktions- und Verwaltungsraths-Mitgliedern resp. Stellvertretern vollzogen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

§. 13.

Für den Fall, daß nachstehende Eisenbahnen:

a) von Posen nach Bromberg,

b) von

b) von Tarnowitz über Ruda zum Anschlusse an die Nendza=Nicolaier Zweigbahn,
c) vom Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte,
d) von Breslau auf dem rechten Oderufer nach Oberschlesien,
e) zur direkten Verbindung der Oberschlesischen Eisenbahn mit der Kaiserlich Russischen Warschau=Wiener Eisenbahn,

zusammen oder einzeln zur Ausführung landesherrlich genehmigt werden, wird der Staat die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft bei Ertheilung der Konzession vor allen sonstigen Bewerbern berücksichtigen.

§. 14.

Für die Erweiterung (§. 13.) und vollständige Ausrüstung des Oberschlesischen Eisenbahnunternehmens werden 6,303,100 Rthlr. neue Stammaktien Litt. C. emittirt.

Den Inhabern der Stammaktien Litt. A. und B. wird das Recht eingeräumt, innerhalb einer bekannt zu machenden präklusivischen Frist auf jede alte Aktie eine neue Aktie Litt. C. zum Parikurse zu zeichnen. Bis Ende 1857 werden diese Aktien Litt. C. mit 4 Prozent verzinst. Vom 1. Januar 1858 ab nehmen sie nach Verhältniß der darauf geleisteten Einzahlungen resp. nach Verhältniß der seit der Einzahlung verflossenen Zeit, gleich den Stammaktien A. und B., an Zinsen und Dividenden Theil.

Soweit das für die Aktien Litt. C. aufgekommene Kapital auf den Bau von Bahnen verwendet worden, welche bis Ende 1857 noch nicht dem Betriebe übergeben sind, sind den Betriebsfonds aus dem Baufonds vier Prozent Zinsen des betreffenden Kapitals zu überweisen.

Dem Staate steht für die von ihm besessenen Aktien — einschließlich der Behufs der Amortisation erworbenen — in gleichem Umfange, wie den übrigen Aktieninhabern, die Betheiligung bei den zu emittirenden neuen Aktien Litt. C. zu.

§. 15.

Der etwaige fernere Geldbedarf bei Erweiterung und Ausrüstung der im §. 13. aufgeführten Eisenbahnen wird durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt und ebenfalls durch Emission von Stammaktien aufgebracht, es sei denn, daß die Ausgabe von Prioritätsobligationen Seitens des Verwaltungsrathes beschlossen und landesherrlich genehmigt wird. Bei der ferneren Emission von Stammaktien soll allen Inhabern von Stammaktien, mithin künftig auch den Inhabern der Aktien Litt. C., nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die Betheiligung al pari vorbehalten bleiben.

§. 16.

Die Aufsicht über die Beamten=, Pensions=, Wittwen= und Unterstützungs=Kasse, sowie über die Kranken=, Spar= und Invaliden=Kasse der Werkstattarbeiter und

und Unterbeamten wird von der Königlichen Direktion in gleicher Weise übernommen, wie solche bisher von dem Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft geführt worden ist. Der Staat wird sich hierbei die Verbesserung der Lage der dienstunfähig gewordenen Beamten, Arbeiter u. s. w. thunlichst angelegen sein lassen.

Veränderungen der Statuten der vorgedachten Unterstützungsfonds, durch welche die von der Eisenbahngesellschaft zu leistenden Beiträge über resp. unter den jetzigen Durchschnittssatz von 120 Rthlr. pro Meile vermehrt oder vermindert werden sollten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrathes.

§. 17.

Alle, diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsstatutes, sowie der Nachträge zu demselben, insbesondere §§. 7., 24., 26., 27., 32., 34., 37., 38., 39., 40., 43., 44., 45. 46., 48. bis 54. des Statutes vom 2. August 1841, der §§. 18., 19., 20., 22. Nr. 2. und 23. des zweiten Nachtrags zum Statute vom 11. August 1843. und des §. 3. Alinea 2. und §. 4. des neunten Nachtrags zum Statute vom 12. August 1854. werden für die Dauer dieses Vertrages aufgehoben.

§. 18.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Publikation in der Gesetz-Sammlung, frühestens aber am 1. Januar 1857. in Kraft.

Schon bevor der Vertrag in Kraft tritt, soll der jetzige Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn befugt sein, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Inhabern der Aktien Litt. A. und B. wegen Zeichnung der Aktien Litt. C. die in §. 14. vorgeschriebene präklusivische Frist zu stellen und bei Zeichnung dieser Aktien Litt. C. eine sofortige Baareinzahlung bis zur Höhe von zwanzig Prozent zu fordern.

§. 19.

Dieser Vertrag kann nur im Wege gegenseitigen Uebereinkommens abgeändert oder aufgehoben werden.

So geschehen Breslau, den siebenzehnten September Eintausend acht hundert sechs und funfzig.

Ludwig Constantin v. Nostitz. Friedrich Ravenstein. Herrmann Friedländer. Johann August Franck. Johann Ferdinand Kraker. E. G. Schiller. Louis Reichenbach. Rudolph Becker. Moritz Schreiber. Simon Oppenheim. Moritz Landsberger. Alexander Conrad. Gustav Eduard Promnitz.

(Nr. 4532.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1856., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 2. des mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1856. abgeschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages ermächtige Ich Sie, für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn eine Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, in Breslau ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)